

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. Dezember 1985

	Seite
Inhalt: Nr. 18 Einberufung zur 13. Tagung der 42. Synode	47
Nr. 19 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	47
Nr. 20 Kirchengesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1985	48
Nr. 21 Kirchengesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1986 ...	48
Nr. 22 Kirchengesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee	56
Nr. 23 Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst	56
Nr. 24 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg ...	58
Nr. 25 Bekanntmachung betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Accum und Sillenstede	58

Nr. 18

Einberufung zur 13. Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 26. November 1985,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Er wird von Oberkirchenrat Alfred Fendler aus Oldenburg gehalten.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 28. November 1985, beendet sein.

Am Sonntag, 24. November 1985, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 11. November 1985 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 11. November 1985 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 16. Oktober 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 19

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Satz 3 wird das Wort „Grenzveränderungen“ ersetzt durch das Wort „Veränderungen“.
2. In Artikel 11 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
„Diese Tatsache wird im Gemeindekirchenrat bekanntgegeben. Die Gemeinde wird zur Fürbitte im Gottesdienst für die Erhaltung der Einheit der Gemeinde und für alle, die sich von ihr getrennt haben, aufgerufen.“
2. a In Artikel 13 wird das Wort „Zucht“ ersetzt durch das Wort „Lebensführung“.

3. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

„(1) Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind:

1. die Pfarrer und Pfarrdiakone der Gemeinde sowie deren Vertreter,

2. die Kirchenältesten.

Sind Ehegatten Pfarrer oder Pfarrdiakone der Gemeinde, so bestimmt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Gemeindekirchenrats und nach Anhörung der Ehegatten, welcher der Ehegatten Mitglied des Gemeindekirchenrats ist. Für den anderen Ehegatten findet Absatz 4 die entsprechende Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 2-5 werden gestrichen.

c) Absatz 6 wird Absatz 2.

d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Mitarbeiter können mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden.“

e) Absatz 7 wird Absatz 4.

4. Artikel 21 wird Artikel 20. Das Wort „Wahl“ wird ersetzt durch das Wort „Bildung“.

An die Stelle des Wortes „trifft“ tritt das Wort „treffen“.

5. Artikel 20 wird Artikel 21.

6. Artikel 22 wird gestrichen.

7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „die Erhaltung von kirchlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde“ die Worte „die Förderung christlicher Lebensführung und Erziehung, die Erhaltung kirchlicher Sitte in der Gemeinde“.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„durch eigenes Handeln, insbesondere auch durch Besuche in der Gemeinde, sich von dem Stand des Gemeindelebens zu überzeugen und erforderliche Maßnahmen im Gemeindekirchenrat vorzuschlagen“.

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Sorge dafür, daß der Sonntag in der Gemeinde durch Besuche der Gottesdienste geheiligt wird, und daß alle nicht notwendigen Arbeiten und Veranstaltungen unterbleiben, die der Heiligung des Sonntags und der Würde einer christlichen Gemeinde nicht entsprechen.“

8. Artikel 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Mitverantwortung dafür, daß die Gemeinde sich möglichst oft unter Gottes Wort sammelt, die Sorge für die Heiligung der Sonn- und Feiertage, besonders durch die Feier des Gottesdienstes, und die Festlegung der Zeiten der Gottesdienste.“

- b) Nr. 2 erhält nachstehende Fassung:
„2. die Unterstützung des Pfarrers in der Wahrnehmung der seelsorgerlichen Aufgaben in der Gemeinde,“
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
- d) Nr. 4 erhält nachstehenden Wortlaut:
„4. die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,“
- e) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden Nummern 5 bis 13.
9. Artikel 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird die Zahl 30.000 durch die Zahl 50.000 ersetzt.
- b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„die Berufung und Anstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; die Genehmigungsbefugnis des Oberkirchenrats ist auf die rechtliche Überprüfung beschränkt,“
- c) Hinter Nr. 7 werden nachstehende Nummern 8 und 9 angefügt:
„8. Beschlüsse über die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist“,
„9. die Errichtung oder Veränderung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime)“.
10. Artikel 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beschließt der Gemeindekirchenrat, daß in einer Gottesdienststätte nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gehalten werden soll, bedarf der Beschluß der Genehmigung des Oberkirchenrats. Trägt der Oberkirchenrat dagegen Bedenken, so gibt er vor seiner Entscheidung dem Gemeindekirchenrat Gelegenheit, den Beschluß mündlich zu begründen.“
10. a Artikel 27 Absatz 3 wird Absatz 4.
Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Eine ordnungsgemäß beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Oberkirchenrat, im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 innerhalb eines Monats, kein Bescheid ergangen ist.“
11. Artikel 34 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hierbei können ihn Katecheten und zur Wortverkündigung ordnungsgemäß berufene Gemeindeglieder unterstützen.“
12. Artikel 56 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die gewählten Mitglieder der Kreissynode sind Ersatzmitglieder zu bestimmen, die im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung der Mitglieder in der vom Gemeindekirchenrat bestimmten Reihenfolge eintreten. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, ist eine Nachwahl durchzuführen. Bei den vom Kreiskirchenrat berufenen Mitgliedern ist sinngemäß zu verfahren.“
13. Artikel 68 erhält folgende Fassung:
„(1) Beschlüsse der Kreissynode über Gegenstände des Art. 27 Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.
(2) Der Oberkirchenrat kann Beschlüsse, die nicht der Genehmigung unterliegen, beanstanden. Dadurch wird die Ausführung der Beschlüsse bis zur nächsten Kreissynode gehemmt. Wenn diese in gleicher Weise beschließt und der Oberkirchenrat auf seiner Beanstandung besteht, entscheidet die Synode.“
14. Artikel 72 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Auf Beschlüsse des Kreiskirchenrats findet Artikel 68 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.“
15. In Artikel 89 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit diese nicht kirchlichen Zusammenschlüssen übertragen ist.“
16. In Artikel 100 Absatz 2 wird das Wort „ältesten“ jeweils durch das Wort
„dienstältesten“
ersetzt.
17. In Artikel 104 Absatz 1 wird Nr. 8 gestrichen; die Nummern 9 bis 19 werden Nummern 8 bis 18.

18. In Artikel 118 Satz 1 werden die Worte
„allgemeine Verwaltungsanordnungen“
ersetzt durch das Wort
„Rechtsverordnungen“.

19. In Artikel 128 wird Satz 2 gestrichen.

20. In Artikel 137 wird das Wort „Ehrenämter“ ersetzt durch das Wort
„Ämter“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Oldenburg, den 28. November 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 20

Kirchengesetz

betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1985

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1985 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

90.154.000,- DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 28. November 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Haushaltsvermerke zum Nachtragshaushalt 1985

156-749-00	Seemannsheime	Der Haushaltsansatz wird für übertragbar erklärt.
212-736-00	Diak. Werk - Allg. Zuweisung	Der Haushaltsansatz wird für übertragbar erklärt.
241-951-00	Altersheime	Der Haushaltsansatz wird für übertragbar erklärt.
253-951-00	Krankenhäuser	Der Haushaltsansatz wird für übertragbar erklärt.
412-671-00	Veröffentlichungen	Der Haushaltsansatz wird für übertragbar erklärt.
532-631-00	Archivpflege - Geschäftsbedarf	Der Haushaltsansatz wird für übertragbar erklärt.

Nr. 21

Kirchengesetz

betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1986

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1986 wird

in Einnahme auf 89.206.000,- DM
in Ausgabe auf 89.206.000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Darlehens, das für die Finanzierung von Baumaßnahmen aufgenommen werden darf, wird auf

400.000,- DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 28. November 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Gesamtplan							
EP	Bezeichnung	Einnahmen	%	Ausgaben	%	Mithin Zuschuß	Überschuß
0	Allgemeine kirchliche Dienste	2.122.450	2,38	25.957.100	29,10	23.834.650	
1	Besondere kirchliche Dienste	411.900	0,46	2.680.650	3,01	2.268.750	
2	Kirchl. Sozialarbeit	422.000	0,47	12.804.550	14,35	12.382.550	
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	655.100	0,73	3.199.050	3,59	2.543.950	
4	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	494.400	0,55	494.400	
5	Bildungswesen	18.000	0,02	1.468.250	1,64	1.450.250	
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	148.250	0,17	4.637.700	5,20	4.489.450	
8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und des Sondervermögens	4.182.800	4,69	598.000	0,67		3.584.800
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	81.245.500	91,08	37.366.300	41,89		43.879.200
		89.206.000	100,00	89.206.000	100,00	47.464.000	47.464.000

Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1986

Haushalts- stelle	Vermerk	Haushalts- stelle	Vermerk
015-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	121-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
131-611-00		121-641-00	
131-631-00		131-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
021-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	131-631-00	
021-631-00		132-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
021-641-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt	132-631-00	
021-641-02		141-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
022-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	141-631-00	
022-631-00		141-664-00	
023-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	142-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
023-542-00		142-631-00	
027-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	152-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
031-496-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	152-631-00	
031-641-00		152-749-00	
038-641-00		197-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
041-611-00		197-631-00	
041-621-00		211-611-00	
041-631-00		211-621-00	
048-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	211-631-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
048-621-00		211-631-02	
048-631-00		211-632-00	
048-664-00		211-633-00	
051-421-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	212-736-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
051-421-02		221-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
051-421-03		221-631-00	
051-441-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	223-841-01	Nicht verbrauchte Mittel sind der Baurücklage zuzuführen.
051-443-00		223-841-02	
051-461-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	223-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
051-461-02		241-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
058-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	312-746-02	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
058-631-00		381-749-01	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
062-611-00		384-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
062-631-00		384-631-00	
058-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	412-611-00	
058-791-00		412-621-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
062-641-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	412-631-00	
062-641-02		412-633-00	
081-741-00		525-739-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
221-741-00		921-734-00	
234-741-00		531-561-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
251-741-00		531-561-02	
523-741-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig und übertragbar erklärt.	532-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
762-683-00		532-631-00	
922-731-00		532-671-00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Kirchengeschichte (Veröffentlichungen) zuzu- führen.
922-741-00			
922-889-00			
929-675-00			
112-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel aus 112-541-00 und 112-542-00 sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	711-611-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
112-542-00		711-611-02	
112-611-00		762-442-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
		762-444-00	
112-621-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.	762-461-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungs- fähig erklärt.
112-631-00		762-461-02	
112-633-00			

Haushaltsstelle	Vermerk				
762-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	141-121-00	14	Seelsorge an Kranken und Behinderten	
762-542-00		141-195-00		Mietzins	9.050
762-632-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
762-632-02				Kollekte Seemanns- und Bahnhofsmission	12.000
762-942-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	156-211-00		Zwischensumme Abschn. 15	12.000
762-942-02					
811-512-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.		16	Volksmission, Kirchentag	
	Nicht verbrauchte Mittel aus 811-512-00 (Alexanderkirche Wildeshausen) sind der Rücklage „Baufonds“ zuzuführen.	162-211-00		Kollekte Deutscher Ev. Kirchentag	
811-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.			Zwischensumme Abschn. 16	-
922-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.		19	Andere Seelsorgedienste	
961-888-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	191-211-00		Kollekte Heimatlose	14.500
961-986-00		197-197-00		Straffälligenseelsorge	
961-988-00				- Erstattung von Personalkosten - ..	202.200
	Mehreinnahmen aus Kollekten (Gruppierungs-Nr. 211) sind als Mehrausgabe für denselben Zweck zu verwenden (unechte Deckungsfähigkeit).	197-211-00		Kollekte Straftentlassene, Straftentlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten	13.500
	Bei den Gruppierungs-Nr. 421, 441 und 443 (Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen) eingesparte Mittel sind der Personalkostenrücklage innerhalb der Allg. Ausgleichsrücklage zweckbestimmt zuzuführen.			Zwischensumme Abschn. 19	230.200
	Bei den Gruppierungs-Nr. 431 und 432 (Beiträge zur Versorgungskasse) und 433 (Beiträge für Zus. Altersversorgung) eingesparte Mittel sind den Rücklagen für Versorgungsrückstellung bzw. Zus. Altersversorgung zuzuführen.			Summe EP 1	411.900
	Einnahmen			Einzelplan 2	
	Einzelplan 0			Kirchliche Sozialarbeit	
	Allgemeine kirchl. Dienste				
01	Gottesdienst	211-195-00	21	Allg. soziale Arbeit	
011-211-00	Kollekten Bibelwerk und Bibelmission			Rüstzeiten - Erstattung durch kirchl. Stellen	35.000
	Zwischensumme Abschn. 01			Kollekte Bethel	16.000
02	Kirchenmusik	212-211-00		Kollekten Diakonisches Werk	75.000
021-172-00	Gesangbuchverlag	215-211-00		Kollekte Lettisches Jugend- und Kulturzentrum	11.300
022-211-00	Kollekte Kantate			Zwischensumme Abschn. 21	137.300
	Zwischensumme Abschn. 02				
04	Kirchl. Unterweisung		22	Jugendhilfe	
041-197-00	Unterrichtsgelder		223-386-00	Zuführung aus der Rücklage	
048-197-00	Erstattung von Personalkosten		225-211-00	- Darlehen -	175.000
	Zwischensumme Abschn. 04			Kollekte Kinderbetreuung	13.000
05	Pfarrdienst			Zwischensumme Abschn. 22	188.000
051-121-00	Mietzins		23	Familienhilfe	
051-191-00	Pfarrstelleneinkommen		234-221-00	Spenden	18.000
	Zwischensumme Abschn. 05		237-211-00	Kollekte Müttergenesung	17.000
08	Friedhofswesen			Zwischensumme Abschn. 23	35.000
082-211-00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge		25	Gesundheitsdienst	
083-135-00	Gebühren aus der Friedhofsberatung ..		255-211-01	Kollekte geistig und körperlich behinderte Kinder	13.300
	Zwischensumme Abschn. 08		255-211-02	Kollekte Gemeinnützige Werkstätten	13.400
Summe EP 0	2.122.450		258-211-00	Kollekten Diakonissenhaus Elisabethstift	35.000
				Zwischensumme Abschn. 25	61.700
				Summe EP 2	422.000
	Einzelplan 1			Einzelplan 3	
	Besondere kirchl. Dienste			Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
11	Dienst an der Jugend		31	Gemeinkirchliche Aufgaben	
112-121-00	Mietzins		311-211-00	Kollekten Gustav-Adolf-Werk	27.000
112-197-00	Erstattung von Personalkosten		312-211-00	Kollekten gesamtkirchl. Aufgaben ..	52.500
112-211-00	Kollekte Jugendarbeit		317-025-00	Ostpfarrrversorgung - Finanzausgleich -	504.600
	Zwischensumme Abschn. 11			Zwischensumme Abschn. 31	584.100
13	Männer-/Frauenarbeit		34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
132-211-00	Kollekte Frauenhilfe/Frauenarbeit ..		349-211-00	Kollekte Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	10.500
	Zwischensumme Abschn. 13			Zwischensumme Abschn. 34	10.500
			35	Entwicklungshilfe	
			353-211-00	Kollekte Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund ..	11.500
				Zwischensumme Abschn. 35	11.500

38	Weltmission	
381-211-00	Kollekten Missionsgesellschaften und Kirchl. Dienst in Israel	33.000
383-211-00	Kollekte Weltmission	16.000
	Zwischensumme Abschn. 38	49.000
	Summe EP 3	655.100
	Einzelplan 4	
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Kein Ansatz	
	Einzelplan 5	
	Bildungswesen und Wissenschaft	
52	Erwachsenenbildung	
521-195-00	Heimvolkshochschule Rastede	
	Erstattung von Personalkosten	18.000
	Summe EP 5	18.000
	Einzelplan 6	
	frei	
	Einzelplan 7	
	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	
76	Amtsstellen	
762-121-00	Mietzins	9.000
762-179-00	Sonstige Einnahmen	2.350
762-195-00	Erstattung von Personalkosten	136.900
	Summe EP 7	148.250
	Einzelplan 8	
	Verwaltung des allg. Finanzvermögens	
81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811-121-00	Mietzins	292.900
811-124-00	Erbbauzins	75.700
811-386-00	Zuführung aus der Rücklage als Darlehen	225.000
	Zwischensumme Abschn. 81	593.600
83	Geldvermögen	
834-114-00	Zinsen von Genossenschaftsanteilen	4.200
839-111-00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	275.000
839-118-00	Zinsen von Kreditinstituten	3.310.000
	Zwischensumme Abschn. 83	3.589.200
	Summe EP 8	4.182.800
	Einzelplan 9	
	Allg. Finanzwirtschaft	
91	Kirchensteuer	
911-011-00	Landeskirchensteuer	67.960.000
911-014-00	Kirchensteuerausgleich	6.340.000
	Zwischensumme Abschn. 91	74.300.000
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925-052-00	Leistung aus der Staatskasse	4.000.000
	Zwischensumme Abschn. 92	4.000.000
93	Finanzausgleich	
931-025-00	Ausgleichszahlung EKD	1.757.500
	Zwischensumme Abschn. 93	1.757.500
97	Rücklagen	
979-311-00	Zuführung aus der Rücklage	1.188.000
	Zwischensumme Abschn. 97	1.188.000
	Summe EP 9	81.245.500
	Summe EP 0-9	89.206.000

Ausgaben

Einzelplan 0

Allgemeine kirchl. Dienste

01	Gottesdienst	
011-749-00	Bibelwerk und Bibelmission	
	Abführung von Kollekten	24.000
012-631-00	Kindergottesdienst	13.500
015-641-00	Ausbildung von Lektoren	8.400
	Zwischensumme Abschn. 01	45.900
02	Kirchenmusik	
021-422-00	Besoldung	-
021-423-00	Vergütungen	18.000
021-432-00	Versorgungskasse	-
021-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	-
021-444-00	Hinterbliebenenversorgung	32.100
021-461-00	Beihilfen	18.000
021-611-00	Reisekosten	3.000
021-631-00	Geschäftsbedarf	9.000
021-641-01	Rüstzeiten	10.000
021-641-02	Ausbildung und Fortbildung	6.000
021-741-00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	36.000
022-423-00	Singearbeit - Vergütung	72.050
022-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2.400
022-611-00	Reisekosten	5.400
022-631-00	Geschäftsbedarf	3.600
023-423-00	Posaunenarbeit - Vergütung	74.550
023-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2.550
023-541-00	Dienstfahrzeug	9.000
023-542-00	Steuern, Versicherungen	1.000
023-631-00	Geschäftsbedarf	6.000
027-425-00	Orgelwesen - Honorare	3.000
027-611-00	Orgelwesen - Reisekosten	2.000
027-951-00	Zuschüsse für Orgeln	76.000
	Zwischensumme Abschn. 02	389.650
03	Allg. Gemeindegarbeit	
031-423-00	Vergütungen für Praktikanten	80.000
031-496-00	Ausbildung von Mitarbeitern	9.000
031-641-00	Rüstzeiten	7.000
038-641-00	Lutherstift Falkenburg	
	- Ausbildung -	14.000
	Zwischensumme Abschn. 03	110.000
04	Kirchliche Unterweisung	
041-421-00	Schulpfarrer - Besoldung	513.100
041-423-00	Katecheten - Vergütungen	720.350
041-431-00	Versorgungskasse	153.250
041-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	24.500
041-461-00	Beihilfen	15.000
041-611-00	Reisekosten	8.000
041-621-00	Fernsprechgebühren	4.500
041-631-00	Geschäftsbedarf	6.500
048-421-00	Rel.-Päd. Arbeit	
	- Besoldung -	142.500
048-422-00	Rel.-Päd. Arbeit	
	- Besoldung -	132.300
048-423-00	Rel.-Päd. Arbeit	
	- Vergütungen	98.400
048-431-00	Versorgungskasse	43.600
048-432-00	Versorgungskasse	40.300
048-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	1.650
048-461-00	Beihilfen	7.000
048-611-00	Reisekosten	6.000
048-621-00	Fernsprechgebühren	4.500
048-631-00	Geschäftsbedarf	15.000
048-641-00	Rüstzeiten	18.000
048-664-00	Verteilschriften	2.000
	Zwischensumme Abschn. 04	1.956.450
05	Pfarrdienst	
051-421-01	Pfarrer	11.430.000
051-421-02	Hilfsprediger	1.073.000
051-421-03	Pfarr- und Lehrvikare	765.750
051-421-04	Nachversicherung von Pfarrern	40.000
051-423-01	Pfarrdiakone	2.131.100
051-423-02	Pfarrer, Hilfsprediger	380.000
051-431-00	Versorgungskasse	4.069.000
051-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	73.000
051-441-00	Versorgungsbezüge	460.600
051-443-00	Hinterbliebenenversorgung	1.504.500
051-451-00	Vakanzkosten	10.000
051-452-00	Vertretungskosten	15.000
051-461-01	Beihilfen für Pfarrer usw.	450.000

051-461-02	Beihilfen für Versorgungsempfänger.	360.000	121-631-00	Geschäftsbedarf	10.000
051-464-00	Unterstützungen	1.000	121-641-00	Rüstzeiten und Veranstaltungen	8.000
051-491-01	Umzugskosten	150.000	121-791-00	Ev. Nachwuchs – Bücherbeihilfen	12.000
051-491-02	Trennungsgeld, Fahrtkosten	1.000		Zwischensumme Abschn. 12	138.450
051-495-00	Bekleidungsgeld	3.000			
051-531-00	Mietzins	11.300	13	Männer-/Frauenarbeit	
051-611-00	Reisekosten	500	131-423-00	Männerarbeit – Vergütungen	88.600
058-421-00	Theol. Arbeit		131-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2.350
	– Besoldung –	37.900	131-461-00	Beihilfen	500
058-423-00	Vergütung	15.450	131-611-00	Reisekosten	5.400
058-431-00	Versorgungskasse	10.900	131-631-00	Geschäftsbedarf	8.400
058-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	500	132-423-00	Frauenarbeit – Vergütungen	173.650
058-461-00	Beihilfen	2.000	132-424-00	Löhne	3.000
058-611-00	Reisekosten	1.000	132-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	5.900
058-631-00	Geschäftsbedarf	1.000	132-461-00	Beihilfen	500
058-641-00	Fortbildung – Pfarrer	42.000	132-611-00	Reisekosten	4.800
058-645-00	Fortbildung – Pfarrfrauen	6.500	132-631-00	Geschäftsbedarf	16.000
058-791-00	Kontaktstudium	6.000	132-746-00	Abführung Kollekte	
	Zwischensumme Abschn. 05	23.052.000		Frauenhilfe/Frauenarbeit	10.000
			132-749-00	Frauenhilfe	195.400
				Zwischensumme Abschn. 13	514.500
06	Ausbildung für den Pfarrdienst		14	Seelsorge an Kranken	
062-421-00	Besoldung	37.900		und Behinderten	
062-423-00	Vergütung	24.450		Krankenhausseelsorge – Besoldung	386.200
062-431-00	Versorgungskasse	10.900	141-421-00	Vergütungen	101.900
062-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	500	141-423-00	Versorgungskasse	118.850
062-611-00	Reisekosten	1.000	141-431-00	Beihilfen	10.000
062-631-00	Geschäftsbedarf	1.000	141-461-00	Mietzins	9.600
062-641-01	Theol. Akademie Celle	60.000	141-531-00	Reisekosten	10.000
062-641-02	Theol. Nachwuchs		141-611-00	Geschäftsbedarf	10.000
	Vikarsausbildung		141-631-00	Verteilschriften	8.400
	Studentenbetreuung	50.000	141-664-00	Seelsorge an Behinderten	
062-743-00	Theol. Prüfungsamt	1.050	142-611-00	– Reisekosten	3.000
062-749-00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	78.300	142-631-00	Geschäftsbedarf	12.000
062-791-00	Bücherbeihilfen	30.000	147-741-00	Telefonseelsorge	20.000
068-425-00	Theol. Prüfung	7.000		Zwischensumme Abschn. 14	689.950
068-611-00	Reisekosten	3.500			
	Zwischensumme Abschn. 06	305.600	15	Seelsorge an Angehörigen	
08	Friedhofswesen			bestimmter Berufsgruppen	
081-741-00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	50.000	152-423-00	Polizeiseelsorge – Vergütung	10.000
082-759-00	Abführung Kollekte		152-611-00	Reisekosten	1.500
	Kriegsgräberfürsorge	10.000	152-631-00	Geschäftsbedarf	3.600
083-423-00	Vergütungen	20.000	152-749-00	Rüstzeiten	3.000
083-425-00	Honorare	8.500	155-631-00	Betreuung von Zivildienstleistenden	11.500
083-631-00	Geschäftsbedarf	5.000	156-421-00	Seemannsmission – Besoldung	37.250
088-641-00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	4.000	156-746-00	Abführung Kollekte Seemanns- und	
	Zwischensumme Abschn. 08	97.500		Bahnhofsmmission	12.000
	Summe EP 0	25.957.100	156-749-00	Zuschüsse Seemannsheime	60.000
				Zwischensumme Abschn. 15	138.850
	Einzelplan 1		16	Volksmission, Kirchentag	
	Besondere kirchl. Dienste		161-631-00	Volksmission	25.500
			162-749-00	Deutscher Ev. Kirchentag	11.600
				Zwischensumme Abschn. 16	37.100
11	Dienst an der Jugend		17	Seelsorge an Urlaubern	
112-421-00	Jugendarbeit – Besoldung	106.400	171-631-00	Urlauber	27.500
112-423-00	Vergütungen	340.500		Zwischensumme Abschn. 17	27.500
112-424-00	Löhne	12.000			
112-431-00	Versorgungskasse	32.700	19	Andere Seelsorgedienste	
112-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	12.000	191-746-00	Abführung Kollekte Heimatlose	14.500
112-461-00	Beihilfen	4.000	193-736-00	Ausländerbetreuung	70.000
112-497-00	Essenzzuschüsse	1.000	197-421-00	Straffälligen-Seelsorge	
112-521-00	Heizung	6.500		– Besoldung	154.600
112-522-00	Reinigung	1.500	197-423-00	Vergütung	12.000
112-523-00	Licht und Wasser	3.000	197-431-00	Versorgungskasse	43.600
112-524-00	Steuern, Abgaben und Versicherungen	800	197-461-00	Beihilfen	4.000
112-531-00	Mietzins	7.800	197-611-00	Reisekosten	7.000
112-541-00	Unterhaltung des Dienstfahrzeuges	7.500	197-631-00	Geschäftsbedarf	12.000
112-542-00	Steuern, Versicherungen	1.000	197-746-00	Abführung Kollekte	
112-611-00	Reisekosten	9.500		Straffälligen-Seelsorge	13.500
112-621-00	Fernsprechgebühren	11.400		Zwischensumme Abschn. 19	331.200
112-631-00	Geschäftsbedarf	8.000		Summe EP 1	2.680.650
112-633-00	Porto	6.000			
112-739-00	Zuschuß an Zentrale für				
	Ev. Jugendarbeit	231.500			
	Zwischensumme Abschn. 11	803.100			
12	Studentenbetreuung			Einzelplan 2	
121-421-00	Besoldung	60.000		Kirchl. Sozialarbeit	
121-424-00	Löhne	8.400	21	Allgemeine soziale Arbeit	
121-431-00	Versorgungskasse	20.150	211-421-00	Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt	
121-461-00	Beihilfen	2.000		– Besoldung	76.600
121-521-00	Heizung	12.600	211-423-00	Vergütungen	233.250
121-523-00	Wasser, Strom	4.300			
121-524-00	Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.000			

211-424-00	Löhne	5.000	
211-431-00	Versorgungskasse	22.400	
211-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	8.000	
211-461-00	Beihilfen	2.000	
211-611-00	Reisekosten	9.000	31
211-621-00	Fernsprechgebühren	6.000	311-749-00
211-631-01	Geschäftsbedarf	8.400	
211-631-02	Ev. Arbeitnehmerschaft	3.000	
211-632-00	Bücher, Zeitschriften	500	312-746-01
211-633-00	Porto	3.000	
211-641-00	Rüstzeiten	80.000	312-746-02
211-746-00	Abführung Kollekte Bethel	16.000	317-431-00
212-735-00	Umlage Diak. Werk Stuttgart	85.800	
212-736-00	Diak. Werk Oldenburg		317-745-00
	- Allg. Zuweisung	2.606.000	
212-746-01	Erstattung Erbbauzins	75.700	318-745-00
212-746-02	Abführung Kollekten	75.000	
212-746-03	Diakonisches Jahr	42.000	
215-746-00	Abführung Kollekte Lettisches Jugend- und Kulturzentrum Oldenburg	11.300	34
	Zwischensumme Abschn. 21	3.368.950	343-739-00
			346-749-00
			349-749-00
22	Jugendhilfe		
221-423-00	Vergütungen	107.300	
221-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	3.000	
221-611-00	Reisekosten	3.000	35
221-631-00	Geschäftsbedarf	3.000	351-745-00
221-641-00	Ausbildung, Fortbildung, Rüstzeiten	18.000	353-749-00
221-741-00	Kindergärten	6.050.000	
223-749-00	CVJM Oldenburg/Wilhelmshaven	105.900	
223-841-01	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	450.000	
223-841-02	Jugendheim Soesteheim	112.000	
223-841-03	Jugendheim Fuhrenkamp	70.000	36
223-951-00	Baukostenzuschüsse	175.000	364-749-00
225-746-00	Abführung Kollekte Kinderbetreuung	13.000	
	Zwischensumme Abschn. 22	7.110.200	
23	Familienhilfe		38
232-749-00	Dorfhelferinnenwerk	30.800	381-749-01
234-423-00	Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen Oldenburg		381-749-02
	- Vergütungen	381.050	
234-424-00	Löhne	12.600	382-749-00
234-425-00	Honorare	12.000	383-749-00
234-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	13.000	384-611-00
234-461-00	Beihilfen	2.000	
234-529-00	Sonstige Ausgaben	2.000	384-631-00
234-531-00	Mietzins	18.000	
234-552-00	Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	18.000	
234-631-00	Geschäftsbedarf	20.000	
234-632-00	Bücher, Zeitschriften	600	
234-641-00	Fortbildung	1.500	
234-741-00	Erziehungsberatungsstellen	339.000	
237-749-00	Abführung Kollekte Müttergenesung	17.000	41
	Zwischensumme Abschn. 23	867.550	412-423-00
24	Altenhilfe		412-433-00
241-951-00	Baukostenzuschüsse	200.000	412-611-00
	Zwischensumme Abschn. 24	200.000	412-621-00
			412-631-00
			412-633-00
			412-749-00
			417-749-00
25	Gesundheitsdienst		
251-741-00	Gemeindeschwesternstationen, Diakonie/Sozialstationen	900.000	
253-421-00	Ev. Krankenhaus - Besoldung	85.750	
253-432-00	Versorgungskasse	21.800	42
253-769-00	Krankenhäuser	37.500	429-749-00
253-951-00	Krankenhäuser - Baukostenzuschuß	20.000	
255-746-01	Abführung Kollekte geistig und körperlich behinderte Kinder	13.300	
255-746-02	Abführung Kollekte Gemeinn. Werkstätten	13.400	
255-759-00	Schwesternhelferinnenausbildung	10.000	
258-421-00	Elisabethstift/Friedas-Friedenstift		
	- Besoldung	75.000	
258-431-00	Versorgungskasse	22.800	
258-432-00	Versorgungskasse	21.800	51
258-461-00	Beihilfen	1.500	513-759-00
258-749-00	Abführung Kollekten		
	Diakonissenhaus Elisabethstift	35.000	
	Zwischensumme Abschn. 25	1.257.850	52
	Summe EP 2	12.804.550	521-421-00
			521-431-00
			521-749-00

Einzelplan 3

Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

Gesamtkirchl. Aufgaben	
Gustav-Adolf-Werk	
Zuschuß und Kollekten	62.500
Diak. Werk Oldenburg	
Abführung von Kollekten	52.500
Gesamtkirchliche Diakonie	568.000
Erstattung an Nordd. Versorgungskasse	114.850
Ostpfarrerversorgung	
- Umlage an EKD	666.000
Exilpfarrerausgleich	13.600
Zwischensumme Abschn. 31	1.477.450
Ökumenische Werke und Einrichtungen	
Umlage Luth. Weltbund	112.800
Ökumenisches Studienwerk	1.800
Abführung Kollekte	
Ökumene und Auslandsarbeit	10.500
Zwischensumme Abschn. 34	125.100
Entwicklungshilfe	
Kirchl. Entwicklungsdienst	815.000
Abführung Kollekte Ökum. Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund	11.500
Zwischensumme Abschn. 35	826.500
Sonst. ökumenische Diakonie	
Jahresnotprogramm des Luth. Weltbundes	93.000
Zwischensumme Abschn. 36	93.000
Weltmission	
Norddeutsche Mission	460.000
Abführung Kollekten	
- Missionsgesellschaften	33.000
Ev. Missionswerk	162.000
Abführung Kollekte Weltmission	16.000
Kammer für Mission und Ökumene	
- Reisekosten	2.000
Geschäftsbedarf	4.000
Zwischensumme Abschn. 38	677.000
Summe EP 3	3.199.050

Einzelplan 4

Öffentlichkeitsarbeit

Presse, Schrifttum, Gemeindebrief	
Vergütungen	34.700
Zusätzl. Altersversorgung	650
Reisekosten	1.000
Fernsprechgebühren	3.600
Geschäftsbedarf	10.000
Porto	1.800
Oldb. Ev. Zeitung	195.650
Umlagen	99.650
Zwischensumme Abschn. 41	347.050
Film, Fernsehen, Rundfunk	
Rundfunkreferat	147.350
Zwischensumme Abschn. 42	147.350
Summe EP 4	494.400

Einzelplan 5

Bildungswesen und Wissenschaft

Schulen	
Zinzendorfschule Tossens	20.000
Zwischensumme Abschn. 51	20.000
Ev. Erwachsenenbildung	
HVS Rastede - Besoldung	38.650
Versorgungskasse	22.400
Zuweisung HVS Rastede	274.000

522-421-00	Ev. Akademie – Besoldung	38.650	762-679-02	Landaufsicht	1.500
522-423-00	Vergütungen	141.200	762-679-03	Sonstige Ausgaben	18.500
522-431-00	Versorgungskasse	22.400	762-681-00	Verfügungsfonds des Bischofs	4.500
522-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	4.800	762-682-00	Verfügungsfonds des	
522-461-00	Beihilfen	2.500		Oberkirchenrates	15.000
522-739-00	Ev. Akademie – Zuschuß	54.000	762-683-00	Verfügungsfonds für Jubiläen	24.000
523-741-00	Familienbildungsstätten	467.000	762-942-01	Büromaschinen	25.000
525-739-00	Ev. Erwachsenenbildung	89.200	762-942-02	Büroeinrichtung	4.000
	Zwischensumme Abschn. 52	1.154.800		Zwischensumme Abschn. 76	4.467.950
53	Bücherei und Archiv		77	Rechnungsprüfung	
531-423-00	Bibliothek – Vergütungen	68.850	771-642-00	Rechnungsprüfung	11.000
531-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2.400		Zwischensumme Abschn. 77	11.000
531-561-01	Bibliothek – Anschaffungen	31.500			
531-561-02	Zeitschriften	9.000	78	Rechtsschutz	
531-749-00	Ev. Büchereiverband	61.300	782-734-00	Rechtshof, Schlichtungsausschuß,	
532-423-00	Archivpflege – Vergütung	94.200		Schiedsstelle	11.950
532-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2.700		Zwischensumme Abschn. 78	11.950
532-611-00	Reisekosten	2.000		Summe EP 7	4.637.700
532-631-00	Geschäftsbedarf	5.000			
532-671-00	Kirchengeschichte				
	– Veröffentlichungen	3.000			
	Zwischensumme Abschn. 53	279.950			
57	Gesellschaftswissenschaft			Einzelplan 8	
577-749-00	Ev. Studiengemeinschaft	13.500		Verwaltung des allg. Finanzvermögens	
	Zwischensumme Abschn. 57	13.500			
	Summe EP 5	1.468.250	81	Wohn- und Geschäfts-	
	Einzelplan 6			grundstücke	
	frei		811-512-00	Unterhaltung	220.000
			811-513-00	Wartung der Aufzüge	12.000
			811-521-00	Dienstgebäude	
				– Heizung	36.000
			811-522-00	Reinigung	5.000
			811-523-00	Wasser, Strom	20.000
			811-524-00	Steuern, Abgaben, Versicherungen	27.000
			811-529-00	Sonst. Ausgaben	5.000
			811-951-00	Baukostenzuschüsse	225.000
	Einzelplan 7			Zwischensumme Abschn. 81	550.000
	Rechtsetzung, Leitung und				
	Verwaltung, Rechtsschutz				
71	Synodale Gremien		83	Geldvermögen	
711-423-00	Synode – Vergütungen	60.000	835-938-00	Bausparvertrag	48.000
711-611-01	Tagungen der Synode	30.000		Zwischensumme Abschn. 83	48.000
711-611-02	Ausschüsse der Synode	24.000		Summe EP 8	598.000
711-631-00	Geschäftsbedarf	8.000			
713-611-00	Konföderation	12.000			
	Zwischensumme Abschn. 71	134.000			
72	Leitende Organe			Einzelplan 9	
720-674-00	Mitgliedsbeitrag Nds. Studien-			Allg. Finanzwirtschaft	
	institut	9.000			
	Zwischensumme Abschn. 72	9.000	91	Kirchensteuer	
74	Beratende Gremien		911-711-00	Kirchensteuerrückzahlungen	92.000
742-611-00	Kammern und Arbeitskreise	1.800		Zwischensumme Abschn. 91	92.000
742-631-00	Beauftragter für Umweltschutz	2.000			
	Zwischensumme Abschn. 74	3.800	92	Zuwendungen zur Deckung	
76	Amtsstellen			des allg. Haushaltsbedarfs	
762-422-00	Oberkirchenrat – Besoldung	1.067.850	921-734-00	Konföderation – Umlage	62.000
762-423-00	Vergütungen	2.150.000	921-735-00	EKD – Umlage	1.177.600
762-424-00	Raumpflegerinnen	66.000	921-739-00	Sonst. Umlagen und Beiträge	20.000
762-425-00	Honorare für Sachverständige	9.000	921-745-00	Kirchl. Hilfsplan	595.200
762-432-00	Versorgungskasse	309.600	922-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	1.000.000
762-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	80.000	922-731-00	Zuweisungen an Kirchengemeinden	30.120.000
762-442-00	Versorgungsbezüge	120.700	922-741-00	Zweckgebundene Zuweisungen an	
762-444-00	Hinterbliebenenversorgung	123.000		Kirchengemeinden	100.000
762-453-00	Aushilfskräfte	5.000	922-889-00	Zinsbeihilfen	270.000
762-461-01	Beihilfen – Oberkirchenrat	33.000	922-951-00	Bauzuschüsse	2.400.000
762-461-02	Beihilfen – Versorgungsempfänger	17.000	929-675-00	Datenverarbeitung	160.000
762-464-00	Unterstützungen	1.000		Zwischensumme Abschn. 92	35.904.800
762-497-00	Essenzzuschüsse	5.000			
762-531-00	Mietzins	9.000	94	Pauschalabkommen	
762-541-00	Dienstfahrzeuge	15.000	941-435-00	Unfallversicherung	123.000
762-542-00	Steuern, Versicherungen	1.300	941-677-00	Sonst. landeskirchliche	
762-551-00	Wartung von Büromaschinen	15.000		Versicherungen	133.000
762-611-00	Reisekosten	62.000		Zwischensumme Abschn. 94	256.000
762-621-00	Fernsprechgebühren	90.000			
762-631-00	Geschäftsbedarf	57.000	96	Schulden	
762-632-01	Gesetzblätter, Zeitungen	1.500	961-888-00	Zinsausgaben	17.500
762-632-02	Arbeitshilfen	11.500	961-986-00	Tilgungsausgaben (Innere Anleihe) ..	25.000
762-633-00	Porto	45.000	961-988-00	Tilgungsausgaben an	
762-672-00	Gesetzblatt, Rechtssammlung	30.000		Kreditinstitute	71.000
762-675-00	Datenverarbeitung	48.000		Zwischensumme Abschn. 96	113.500
762-679-01	Bauaufsicht	3.000			

98	Haushaltsverstärkung	
980-860-01	Verstärkungsmittel	200.000
980-860-02	Verstärkungsmittel	
	- Personalkosten	800.000
	Zwischensumme Abschn. 98	1.000.000
	Summe EP 9	37.366.300
	Summe EP 0-9	89.206.000

Anlage 1 zum Haushaltsplan 1986

Stellenplan zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1986

Zahl der Stellen 1986	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates	
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
2	theol. Oberkirchenräte	A 16/B 2
1	jur. Oberkirchenrat	A 16/B 2
2	nebenamtl. Mitglieder	774,- DM ¹⁾
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14 ²⁾
1	Pfarrer	A 13/14 ³⁾
1	Kirchenverwaltungsleiter	A 15
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
2	Kirchenverwaltungsräte	A 13
1	Kirchenamtsrat	A 12
1	Kirchenbauoberrat	A 14
1	Kirchenoberinspektor	A 10 ⁴⁾
1	Amtsinspektor	A 9

¹⁾ Dieser Betrag ist allgemeinen Erhöhungen entsprechend anzupassen.

²⁾ Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltsätze für Pfarrer festgesetzt.

³⁾ Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Pflichten und Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.

⁴⁾ Außerdem erhält ein Kircheninspektoranwärter Anwärterbezüge.

Zahl der Stellen 1986	Bezeichnung der Stellen	Vergütungen
	b) Angestellte des Oberkirchenrates	
	Allgem. Verwaltungsdienst	
1	Angestellter	II a
6	Angestellte	IV a ¹⁾ ²⁾
1	Angestellte	IV b
4	Angestellte	V b ³⁾
4	Angestellte	V c/V b
9	Angestellte	V c ⁴⁾
9	Angestellte	VI b ⁵⁾
11	Angestellte	VII ⁶⁾
5	Angestellte	VIII ⁷⁾
1	Kraftfahrer	VII
	Technischer Dienst	
2	Angestellte	IV b/IV a ⁸⁾
1	Angestellter	IV b k.w.
1	Angestellte	VIII ¹⁰⁾

¹⁾ 1 Angestellter erhält für seine Person im Wege des Bewährungsaufstiegs II a

²⁾ 2 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT

³⁾ 3 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT

⁴⁾ 1 Angestellte erhält für ihre Person V b BAT

⁵⁾ 1 Angestellte erhält eine persönliche Zulage von monatlich 80,- DM

⁶⁾ 8 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs VI b BAT

⁷⁾ 2 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs VII BAT

⁸⁾ Der Angestellte ist im Rahmen eines Zeitvertrages eingestellt

⁹⁾ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT

¹⁰⁾ Die Angestellte ist nach Maßgabe des Beschäftigungsförderungsgesetzes befristet eingestellt.

Beim Oberkirchenrat werden
3 Auszubildende für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten
ausgebildet.

Anlage 2 zum Haushaltsplan 1986

Stellenplan zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1986 für die Beamten in kirchlichen Einrichtungen

Zahl der Stellen 1986	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13/A 14 ¹⁾
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13/A 14
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13a/A 14
1	Religionspädagoge	A 13
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Ver- waltungsleiter beim Ev. Krankenhaus	A 14 ²⁾
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Geschäftsführer beim Friedas-Frieden- Stift in Oldenburg	A 14 ³⁾

¹⁾ Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes. Die jetzige Stelleninhaberin erhält eine Amtszulage von 197,14 DM.

²⁾ Die Dienstbezüge und die Versorgungsbeiträge für den Stelleninhaber werden vom Ev. Krankenhaus in voller Höhe erstattet.

³⁾ Der Stelleninhaber ist beurlaubt unter Zurücklassung der Dienstbezüge.

Anlage 3 zum Haushaltsplan 1986

Stellenplan der Werke und Einrichtungen 1986

Stellen- bezeichnung	Anzahl der Stellen 1986	Vergütungen	Bemer- kungen
Kirchenmusik	1 Angestellte	V b ¹⁾	(20/40)
Singearbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²⁾	
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a	
Allgemeine Gemeindearbeit	3 Praktikanten	Pauschale	
Religions- pädagogik	1 Angestellte	V b/IV b	
	1 Angestellte	VIII/VII	(20/40)
	1 Angestellte	VII	(16/40)
Zentrale für Ev. Jugendarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a	
	1 Angestellte	IV b/IV a	
	1 Angestellter	V c	(künftig 20/40)
	1 Angestellter	V c	
	1 Angestellte	VII/VI b	(24/40 u. k.w.)
	1 Angestellte	VII	
Männerarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a	
Frauenarbeit	1 Angestellte	V b /IV b/IV a ²⁾	
	1 Angestellte	V c/V b	
	1 Angestellte	VII/VI b	(20/40)
	1 Angestellte	VII	
Frauenhilfe	1 Angestellte	VI b	(20/40 u. k.w.)
	1 Angestellte	VII/VI b	
Kirchlicher Dienst i.d. Arbeitswelt	1 Angestellter	IV b/IV a ²⁾	(1 Stelle k.w.)
	2 Angestellte	IV b/IV a	
	1 Angestellte	VI b	
Kindergartenarb.	1 Angestellte	IV b/IV a/III	
	1 Angestellte	VI b	(20/40)
Pressearbeit	1 Angestellte	IV a	
Jugendheim	1 Angestellter	IV b/IV a	
Blockhaus	2 Angestellte	V b	
Ahlhorn	1 Bürokräft	VI b/V c	
	1 Bürokräft	VII/VI b	(20/40 k.w.)
	1 Hausmeister	VIII/VI b	
	1 Hauswart	VIII	
	12 Haus- u. Wirt- schaftskräfte	MTL-II und BAT	
	5 Praktikanten	Pauschale	
Soesteheim	1 Angestellte	V c	
	1 Angestellte	IX a	
CVJM-Landes- verband	1 Angestellter	IV b/IV a	
Verband Christl. Pfadfinder	1 Angestellte	V b ³⁾	(20/40)

Ev. Ehe- und	1 Angestellte	I a	
Jugendberatungs-	2 Angestellte	II a ⁴⁾	
stelle Oldenburg	1 Angestellte	III/II a	
	1 Angestellte	V c ⁵⁾	
	1 Angestellte	VIII/VII	(20/40)
	1 Hilfe	MTL-II	(15/40)
Ev. Akademie	1 Angestellter	II a ⁶⁾	
	1 Angestellte	VI b	
Verwaltungs- und			
Wirtschaftspersonal			
am ehem. Diatr.-			
Bonhoeffer-Gymn.	1 Mitarbeiterin	VII	(20/40 u. k.w.)

¹⁾ Die Stelle ist z.Z. nicht besetzt.

²⁾ Die Angestellten erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT

³⁾ Die Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT

⁴⁾ Eine Stelleninhaberin wird aus einer Pfarrstelle vergütet

⁵⁾ Die Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs V b BAT

⁶⁾ Der Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs I b BAT

Nr. 22

Kirchengesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee

Artikel 1 Bildung des Kirchenkreises Ganderkesee

§ 1

Die Kirchengemeinden Altenesch, Bardewisch, Ganderkesee, Hude, Schönemoor, Stuhr und Varrel werden aus dem Kirchenkreis Delmenhorst ausgegliedert und zu dem neuen Kirchenkreis Ganderkesee zusammengefaßt.

§ 2

Vom Kirchenkreis Delmenhorst gehen diejenigen Rechte und Pflichten auf den Kirchenkreis Ganderkesee über, die in dessen Bereich entstanden sind.

§ 3

Die Mitglieder der Kreissynode des Kirchenkreises Delmenhorst, die ihr angehören als

- a) Pfarrer und Pfarrdiakone, sofern sie im Kirchenkreis Ganderkesee tätig sind (Art. 56 Abs. 1 Ziffer 2 der Kirchenordnung),
- b) Kirchenälteste der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Ganderkesee (Art. 56 Abs. 1 Ziffer 3 der Kirchenordnung),
- c) Berufene mit Wohnsitz im Kirchenkreis Ganderkesee (Art. 56 Abs. 1 Ziffern 4-8 der Kirchenordnung)

werden Mitglieder der Kreissynode des Kirchenkreises Ganderkesee. Das gilt sinngemäß auch für Ersatzmitglieder (Art. 56 Abs. 3 der Kirchenordnung).

§ 4

(1) Die Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee bilden ein gemeinsames Kreisdiakonat. Für das Kreisdiakonat werden Mitglieder der Kreissynoden beider Kirchenkreise zu gleichen Teilen berufen.

(2) Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Delmenhorst wird eine gemeinsame Einrichtung der Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee.

Artikel 2 Änderung der Kirchenordnung

§ 1

Art. 53 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Es bestehen folgende Kirchenkreise:

Ammerland,
Brake,
Butjadingen,
Cloppenburg,
Delmenhorst,
Elsfleth,
Ganderkesee,
Jever,
Oldenburg I,
Oldenburg II,
Varel,
Vechta,
Wildeshausen,
Wilhelmshaven.“

Art. 79 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise:

Ammerland	3 Älteste, 2 Pfarrer
Brake	2 Älteste, 1 Pfarrer
Butjadingen	3 Älteste, 1 Pfarrer
Cloppenburg	1 Ältester, 1 Pfarrer
Delmenhorst	2 Älteste, 1 Pfarrer
Elsfleth	2 Älteste, 1 Pfarrer
Ganderkesee	2 Älteste, 1 Pfarrer
Jever	4 Älteste, 2 Pfarrer
Oldenburg I	3 Älteste, 2 Pfarrer
Oldenburg II	3 Älteste, 1 Pfarrer
Varel	3 Älteste, 1 Pfarrer
Vechta	2 Älteste, 1 Pfarrer
Wildeshausen	2 Älteste, 1 Pfarrer
Wilhelmshaven	4 Älteste, 2 Pfarrer“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz) vom 2.6.1972 (GVBl. XVII. Bd., S. 196)

In § 4 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes wird das Wort „dreizehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

Artikel 4 Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Wahl der Synodalen und Ersatzsynodalen für die 43. Synode bleibt wirksam, bis eine Nachwahl durchgeführt ist. Das Verfahren regelt der Oberkirchenrat gemäß Art. 4 § 2.

§ 2

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Verordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Oldenburg, den 28. November 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 23

Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Delmenhorst wird aufgelöst. Neu gebildet werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst.

§ 2

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden wie folgt festgelegt:

1. Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst

Die Grenze beginnt im Süden an dem Punkt, an dem die Kleine Delme die Stadtgrenze in nördlicher Richtung verläßt, folgt in westlicher Richtung der Stadtgrenze, zugleich der Grenze gegen die Kirchengemeinde Ganderkesee, bis zum Schnittpunkt Bahnstrecke Oldenburg-Delmenhorst, verläuft dann in südlicher Richtung entlang der Westseite des Bahndammes bis zur Welse, entlang der Welse in westlicher Richtung bis in Höhe der Westseite des Hausgrundstücks Düper Straße 51, knickt dann in südlicher Richtung ab, verläuft in südöstlicher Richtung hinter den nördlichen Anliegergrundstücken der Düper Straße, den östlichen Anliegergrundstücken der Neuen Straße, den nördlichen Anliegergrundstücken der Oldenburger Straße, in der Mitte der Kleinen Schlüsselstraße und knickt an der Ostseite des Hausgrundstückes Oldenburger Straße 176 nach Süden ab bis Mitte Oldenburger Straße, verläuft dann in westlicher Richtung in der Mitte der

Oldenburger Straße und schwenkt entlang den Westgrenzen der Anliegergrundstücke der Rudolf-Königer-Straße nach Südosten ab, bis sie in Höhe der Einmündung Holbeinstraße auf die Kleine Delme trifft, verläuft in südwestlicher Richtung entlang der Kleinen Delme bis zur Stadtgrenze, dem Anfangspunkt.

2. Kirchengemeinde St. Johannes Delmenhorst

Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Schnellstraße E 35 (B 75) und der Harpstedter Eisenbahn, verläuft in östlicher Richtung an der Südseite der Schnellstraße E 35 (B 75) bis zur Stickgraser Bäke, in südlicher Richtung entlang der Stickgraser Bäke, zugleich Grenze gegen die Kirchengemeinde Hasbergen, bis diese auf die Stadtgrenze trifft, entlang der Stadtgrenze bis zur Annenheider Straße, folgt dieser in der Mitte in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Albertusweges, folgt diesem in der Mitte nordwestlich bis zum Riedeweg, verlängert bis zur Nordseite der Anliegergrundstücke des Riedeweges, verläuft dann nach Nordosten an der Nordwestseite der Anliegergrundstücke des Scharnhorstweges bis zum Brendelweg, diesem in der Mitte entlang nach Südosten bis zum Riedeweg, folgt diesem nach Nordosten unter Einschluß der Anlieger bis zur Harpstedter Eisenbahn, dieser entlang bis zur Schnellstraße E 35 (B 75), dem Anfangspunkt.

3. Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst

Die Grenze beginnt im Nordwesten an der Einmündung der Dwostraße in die Stedinger Straße. Die Grenze verläuft dann in Richtung Norden bis zum Sassengraben unter Einschluß der Anliegergrundstücke der Stedinger Straße, verläuft in östlicher Richtung entlang dem Sassengraben, der gleichzeitig die Grenze gegen die Kirchengemeinde Hasbergen darstellt, folgt der Grenze gegen die Kirchengemeinde Hasbergen bis zu der Einmündung des Kieler Weges in die Bremer Straße, verläuft dann in der Mitte der Bremer Straße in westlicher Richtung bis zur Einmündung der Wittekindstraße, verläuft dann in der Mitte der Wittekindstraße bis zur Südseite der Bahnstrecke Delmenhorst-Bremen in Höhe der Westgrenzen der Anliegergrundstücke der Stedinger Straße, überquert die Bahnstrecke nach Norden, verläuft weiter entlang der Stedinger Straße mit allen Anliegern bis zum Anfangspunkt.

4. Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst

Die Grenze beginnt im Südosten an dem Punkt, an dem die Straße An der Riede auf die Schnellstraßenzufahrt Hasport-Annenheide trifft, verläuft in nordwestlicher Richtung in der Mitte des Hasporter Dammes bis zur Friedrich-Ebert-Allee, in der Mitte der Friedrich-Ebert-Allee bis zum Beginn der südlichen Hintergrundstücke des Teilstückes der Langen Straße zwischen Friedrich-Ebert-Allee und Bremer Straße. Die Grenze verläuft bis zum Beginn der Bremer Straße - ohne Anlieger des Teilstückes der Langen Straße zwischen Friedrich-Ebert-Allee und Orthstraße/Rosenstraße -, in der Mitte der Bremer Straße in östlicher Richtung bis zum Kieler Weg, der Grenze gegen die Kirchengemeinde Hasbergen, folgt dieser Grenze in südlicher Richtung bis zum Anfangspunkt.

5. Kirchengemeinde Stadtkirche Delmenhorst

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkt der Bahnstrecke Oldenburg-Delmenhorst/Stadtgrenze, verläuft in zunächst nördlicher Richtung entlang der Stadtgrenze, zugleich Grenze gegen die Kirchengemeinde Ganderkesee, bis sie in Höhe der nördlichen Anliegergrundstücke der August-Hinrichs-Straße auf die Grenze der Kirchengemeinde Schönemoor trifft. Sie folgt dieser Grenze und anschließend der Grenze gegen die Kirchengemeinden Hasbergen, St. Paulus, St. Stephanus bis zur Einmündung der Querstraße in die Friedrich-Ebert-Allee. Die Grenze verläuft weiter in südwestlicher Richtung in der Mitte der Querstraße und der Cramerstraße bis zur Ollenstraße, entlang der Ollenstraße mit allen Anliegern bis zum Hoyersgraben. Die Grenze folgt dann südwestlich dem Hoyersgraben bis zur Einmündung in die Delme, dieser südwestlich bis zur Stadtgrenze. Die weitere Grenze entspricht der in nordwestlicher Richtung verlaufenden Stadtgrenze, zugleich Grenze gegen die Kirchengemeinde Ganderkesee, bis zur Kleinen Delme. Die weitere Grenze wird gebildet durch die Grenze gegen die Kirchengemeinde Heilig-Geist.

6. Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst

Die Grenze wird, beginnend im Südwesten, gebildet durch die Grenzen gegen die Kirchengemeinden Ganderkesee, Stadtkirche, St. Stephanus, Hasbergen und St. Johannes.

§ 3

(1) Von den in der Kirchengemeinde Delmenhorst vorhandenen Gemeindepfarrstellen gehen auf die Kirchengemeinde

Heilig-Geist	2 Pfarrstellen
St. Johannes	1 Pfarrstelle
St. Paulus	2 Pfarrstellen
St. Stephanus	2 Pfarrstellen
Stadtkirche	2 Pfarrstellen
Zu den Zwölf Aposteln	2 Pfarrstellen

über.

(2) Inhaber dieser Pfarrstellen bleiben die Pfarrer, die sie jetzt innehaben.

(3) Die Gemeindepfarrstelle für die Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen und die Gemeindepfarrstelle für Krankenhauseelsorge werden Pfarrstellen des Kirchenkreises Delmenhorst.

§ 4

Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30.12.1981 (GVBl. XX. Band, Seite 50). Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertreter der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 5

Rechte und Pflichten gehen auf die neuen Kirchengemeinden über, in deren Bereich sie entstanden sind.

§ 6

(1) Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinde Delmenhorst gehen auf die neu gebildeten Kirchengemeinden über, in deren Gebiet sie liegen. Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf diejenige Kirchengemeinde über, deren Zwecken es zu dienen bestimmt ist. Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

(2) Das Grundstück des Freizeitheimes Immer geht auf den Kirchenkreis Delmenhorst über.

§ 7

(1) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der bisherigen Kirchengemeinde Delmenhorst, die Planstellen für den Dienst in bestimmten Seelsorgebezirken innehaben, werden Mitarbeiter derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Seelsorgebezirke überwiegend liegen.

(2) Der hauptberufliche Kirchenmusiker wird Mitarbeiter der Kirchengemeinde Stadtkirche Delmenhorst. Der Oberkirchenrat kann die Mitarbeit in anderen Kirchengemeinden durch eine Dienstweisung regeln.

(3) Die haupt- und nebenberuflichen Friedhofswärter und -arbeiter werden Mitarbeiter der Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst.

(4) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der bisherigen Kirchengemeinde Delmenhorst für die Verwaltung, die Altenarbeit, die Diakonie-Sozialstation, die Familienbildungsstätte und die Jugendarbeit werden Mitarbeiter des Kirchenkreises Delmenhorst.

§ 8

Für den kirchlichen Friedhof gelten gleiche Zulassungs- und Benutzungsbestimmungen für alle Glieder der neu gebildeten Kirchengemeinden.

§ 9

(1) Für die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der in ihm zusammengefaßten Kirchengemeinden wird ein Kreiskirchenamt eingerichtet.

(2) Soweit andere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsgeschäfte bereits bisher durch die Verwaltungsstelle der Kirchengemeinde Delmenhorst führen lassen, wird diese Aufgabe durch das Kreiskirchenamt fortgesetzt. Das Kreiskirchenamt kann nach Zustimmung des Kreiskirchenrates auf Antrag weiterer Kirchengemeinden ganz oder teilweise deren Verwaltungsgeschäfte führen.

§ 10

In die Trägerschaft des Kirchenkreises Delmenhorst gehen über

- a) die Familienbildungsstätte,
- b) die Diakonie-Sozialstation,
- c) das Freizeitheim Immer.

§ 11

Zur Förderung der gegenseitigen Unterrichtung im Kirchenkreis, der gleichmäßigen Ausstattung und gemeinsamer aufeinander abgestimmter Regelungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Delmenhorst wird folgendes bestimmt.

a) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises haben vor Beschlüssen über Neubauten und Erweiterungen, Satzungen, Stellenplanveränderungen, Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Änderung der Gemeindegrenzen sowie grundsätzliche Planungen eine Stellungnahme des Kreiskirchenrates einzuholen. Der Oberkirchenrat kann die Vorlage einer Stellungnahme auch in anderen Fällen fordern.

- b) Die Stellungnahme des Kreiskirchenrates ist dem Oberkirchenrat in einem Genehmigungs- oder Antragsverfahren vorzulegen. Die Vorlage der Stellungnahme kann entfallen, wenn der Kreiskirchenrat eine solche nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Kenntnissgabe abgegeben hat.
- c) Die Kirchengemeinden sollen den Kreiskirchenrat in allen weiteren Angelegenheiten, die Bedeutung über das Gebiet der einzelnen Kirchengemeinde hinaus haben können, unterrichten.

§ 12

(1) Für die Beratung von regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten, die Bedeutung für mehrere oder alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises haben, soll die Kreissynode Fachausschüsse einrichten.

(2) Fachausschüsse sollen insbesondere gebildet werden für folgende Angelegenheiten:

- a) Kindergärten,
- b) Jugendpflege,
- c) Finanzen, einschließlich Angelegenheiten der Ortskirchensteuer und freiwilligen Beiträge,
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsplanung.

(3) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachliche Arbeit in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis und den Einrichtungen abzustimmen und zusammenzufassen. Sie werden gebildet aus Mitgliedern der Kreissynode und der Gemeindekirchenräte. Andere Gemeindeglieder können ihnen mit beratender Stimme angehören.

§ 13

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Neubildung der Kirchengemeinden als abgeschlossen zu gelten hat. Insbesondere ist der Oberkirchenrat ermächtigt, Übergangsbestimmungen für die Haushaltspläne zu erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Oldenburg, den 28. November 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 24

Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Für die Seelsorge an den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg wird eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 28. November 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 25

Bekanntmachung betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Accum und Sillenstede

Der Oberkirchenrat hat heute die Vereinbarung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Accum und Sillenstede über eine Grenzänderung genehmigt.

Das Neubaugebiet Adlerstraße, Habichtstraße, Sperberweg und Bussardstraße sowie die Verlängerung der Wilhelmshavener Straße entlang dieses Gebietes wird der Ev.-luth. Kirchengemeinde Accum zugeordnet.

Oldenburg (Oldb), den 9. Juli 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat